

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Wir schließen Verträge ausschließlich aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ab. Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern gelten demnach nur, wenn sie unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen zustimmen bzw. wenn diese ausdrücklich angenommen worden sind. Grundlage der Verträge sind die schriftlichen Bestellungen und Auftragsbestätigungen. Mündliche Zusagen sind demnach nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Bestellungen können innerhalb von 14 Tagen ab Eingang abgelehnt werden. Nachträgliche Änderungen sind ausgeschlossen. Für Rechtsgeschäfte mit Baufirmen und Bauträgern gelten die Bestimmungen der ÖNORM.
2. Angegebene Liefertermine sind bloß Richtzeiten, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Fixgeschäft abgeschlossen worden. Ist eine Lieferzeit unter gleichzeitiger Vereinbarung, eine Anzahl in Wochen, vereinbart, so beginnt die Lieferzeit erst mit Einlangen der vereinbarten Anzahlung. Der genaue Liefertermin wird von uns rechtzeitig mitgeteilt. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch in Teilen zu liefern und diese Teile jeweils gesondert zu verrechnen.
 - a) Wurde die Abholung der Ware vereinbart, so ist diese innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung durch den Käufer auf seine Kosten vorzunehmen. Die Ware wird ansonsten auf Kosten und Gefahr des Käufers verwahrt. Bei Lieferung durch LKW muß die Zufahrt und das erforderliche Entladepersonal durch den Käufer gewährleistet werden.
 - b) Zum Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung sind bloß bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet.
 - c) Der Kaufpreis ist bei Übernahme - netto ohne Abzug, unter Berücksichtigung ev. geleisteter Akontozahlungen - fällig. Wird die Ware versandt, so ist der Kaufpreis mit Übergabe an den Frächter fällig. Ist Erfüllung an einem Bestimmungsort vereinbart, so ist der Kaufpreis mit Einlangen am Bestimmungsort fällig. Ist die Übergabe am Bestimmungsort unmöglich, so ist der Vertrag zum Zeitpunkt des Versandes erfüllt. Sämtliche Kosten, die dadurch dem Verkäufer entstanden sind, werden vom Käufer getragen.
3. Unsere Waren sind bei Übernahme zu überprüfen. Sichtbare Mängel sind sofort zu rügen und auf dem Übernahmeschein festzuhalten; später hervorkommende Mängel sind schriftlich - unter Angabe der beanstandeten Eigenschaften - zu rügen. Für Mängel, die infolge nicht ausreichender Pflege oder fachgerechter Weiterverarbeitung entstehen (z.B. unsachgemäßer Einbau oder mangelhafte Beschichtung) können wir leider nicht haften. Für die notwendige Instandhaltung gilt die ÖNORM B 5305 als verbindlich. Abweichungen von der Bestellung gelten als genehmigt, sofern sie nicht unverzüglich bemängelt wurden.
4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Waren zu laufen und beträgt drei Jahre. Ist unsere Ware mangelhaft, so liegt es in unserem fachlichen Ermessen, entweder den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuerstatten, den Mangel zu beheben oder das mangelhafte Produkt auszutauschen. Gewährleistungsansprüche werden an unserem Geschäftsitz erfüllt. Zum Schadenersatz wegen Mängel oder Mängelfolgeschäden sind wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Schweißwasserbildung an der raumseitigen Scheibenfläche bei extremen Temperaturdifferenzen zwischen Innen- und Außenluft Taupunkt), bzw. Schäden, die durch Schweißwasserbildung entstanden sind, sind kein Garantiefall.
5. Unsere Waren bleiben bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises unser Eigentum. Werden unsere Produkte vor Zahlung des Kaufpreises weiterveräußert, so gilt der Verkaufserlös als im vorhinein an uns abgetreten und als für uns kassiert.
6. Umtausch: Die Fenster und Türen sowie Zubehör werden für Sie angefertigt oder komplettiert, bestellte Waren können daher nicht umgetauscht oder zurückgegeben werden.
7. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Wolfgraben.
8. Zuständig für Austragung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht für den Gerichtsbezirk PURKERSDORF.
9. Wir verrechnen jene Preise, die in der bei Abschluß des Vertrages gültigen Preisliste festgelegt werden. Zu Preiserhöhungen sind wir im Ausmaß von uns treffenden Produktionskostensteigerungen, kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen und gestiegenen Einkaufspreisen berechtigt, sofern zwischen Bestellung und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt. Die Preise enthalten weder Verpackung noch Zustellung frei Haus.
 - 9a) Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden (siehe Punkt 1 - nach 14 Tagen), vorausgesetzt, es wurde mit der Produktion noch nicht begonnen, sind als vereinbarte Vertragsstaffel 30% der vereinbarten Bruttoauftragssumme zu bezahlen. Ist die Ware bereits aufgrund der Bestellung angefertigt, ist ein einseitiger Vertragsrücktritt durch den Kunden nicht mehr möglich.
10. ABWEICHUNGEN UNSERER LIEFERBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE:
 - a) Wir verrechnen die an den bei Vertragsabschluß geltenden Preislisten von Fa. SVANDA festgelegten Preise.
 - b) Unsere Mitarbeiter sind bloß zu Zusagen berechtigt, die entweder im Bestellschein oder in der Auftragsbestätigung schriftlich wiedergegeben sind.
 - c) Der Käufer ist gemäß § 3 KSchG berechtigt, binnen einer Woche ab Ausfolgung der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag nicht in den Geschäftsräumen des Verkäufers zustande gekommen ist, es sei denn, daß der Vertragsabschluß analog einer Besprechung und darauffolgendem Angebot zustande gekommen ist. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
 - d) Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind vor dem gemäß § 14 KSchG zuständigen Gericht auszutragen.
11. Soweit es gesetzlich zulässig ist, ist unsere Haftung für Schadenersatz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie ist insbesondere bei jenen Schäden ausgeschlossen, die bei Beachtung unserer Bedienungs- und Montageanleitungen und der Warnhinweise auf unseren Produkten vermieden worden wären. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird für Sachschäden, die Unternehmer erleiden, ausgeschlossen. Unsere Abnehmer halten uns dafür schad- und klaglos, daß diese Haftungsbeschränkungen auch gegenüber ihren Abnehmern sowie gegenüber dem Endbenutzer wirksam werden. Sie haften uns insbesondere auch für eine unser Haftungsrisiko allenfalls vergrößernde unzureichende Darbietung unserer Produkte durch sie und ihre Abnehmer (§ 5 Abs. 1 Z 1 Produkthaftungsgesetz).

ZAHLUNG: Da es sich bei fast allen Artikeln um Maßanfertigungen handelt, müssen wir um 50% Anzahlung bitten, der Rest ist bei Warenerhalt, bzw. nach Montage und Montagekontrolle sowie Rechnungslegung fällig. Bei Warenverkehr mit dem Ausland bitten wir um Verständnis, dass wir Vorauskassa wünschen.

LIEFERZEIT: die Lieferzeit ist unterschiedlich, je nach Produktgruppen und beginnt immer erst ab Einlangen der vereinbarten Anzahlung!